

Gesuch/Antrag

um Aufnahme eines

Amtlichen Befundes im Sinne von § 143 GOG

an das zuständige Stadtammannamt Opfikon

Gesuchsteller/in:

vertreten durch:

Gegenpartei:

vertreten durch:

Gegenstand des Befundes:

Örtlichkeit/Adresse des betreffenden Objektes:

(ev. unter Angabe Kat. Nr.)



Gewünschter Zeitpunkt des Vollzuges: _____

Kontaktperson Gesuchstellerin: _____

Kontaktperson Gegenpartei: _____

Ort, Datum

rechtsgültige Unterschrift

Hinweise / Bemerkungen:

Weitere Informationen:

<https://www.vgbz.ch/gemeinde-stadtammannamt/amtlicher-befund/>

Auf Verlangen nimmt das Stadtammannamt Opfikon einen Befund über den tatsächlichen Zustand auf, soweit dieser ohne **besondere (wissenschaftliche, technische) Fachkenntnisse** festgestellt werden kann. Es protokolliert, was es selber mit seinen Sinnen wahrnehmen kann und lässt Schlussfolgerungen grundsätzlich weg. Gegebenenfalls wird das Protokoll mit Plänen, Zeichnungen, Fotos und anderen technischen Hilfsmitteln ergänzt. Das Protokoll ([Art. 182 ZPO](#)) dient als Beweissicherung für spätere Prozessverfahren (vgl. [Art. 9 ZGB](#)). Zur Wahrung des rechtlichen Gehörs, zieht das Stadtammannamt Opfikon (wenn möglich) die an der Sache Beteiligten zur Aufnahme des Befundes bei.

Der Auftrag muss schriftlich, unter Angabe des betroffenen Objektes sowie der Gegenpartei (Eigentümer/in oder zum Beispiel Liegenschaftsverwaltung als Vertreter), an das [Gemeinde- / Stadtammannamt](#) am Ort, an dem die Zuständigkeit für die Hauptsache gegeben ist, gestellt werden. Die Kosten trägt der Antragsteller, diese sind in der Regel vorzuschüssen.

Bei einer Befundaufnahme handelt es sich **nicht um ein(e) Wohnungsabnahme(-protokoll)**. Wenden Sie sich dafür an die betreffenden Stellen. Kostenlose Rechtsauskünfte und evtl. auch Verfahrensbegleitung gibt es für Mitglieder des [Hauseigentümerverbandes](#) des Kantons Zürich (für Eigentümer bzw. Vermieter) oder des [Mieterverbandes](#) (für Mieter).



Weitere Hinweise:

Aus organisatorischen Gründen bitten wir Sie, uns das entsprechende Gesuch möglichst frühzeitig (mindestens 30 Tage im Voraus) einzureichen. Des Weiteren haben auch die Gegenpartei(en) und eine allfällige Mieterschaft ein Anrecht (im Sinne des rechtlichen Gehörs) sich rechtzeitig vorzubereiten und gegebenenfalls vertreten zu lassen.

Gesuche sind immer im Original einzureichen und unter exakter Angabe der Anschriften der gesuchstellenden Partei, Gegenpartei(en) und allfälliger Mieterschaft. Dazu benötigen wir die genaue Bezeichnung des betreffenden Objektes/Grundstückes (wenn möglich inklusive Kataster-Nr.) und bei Mietverhältnissen inklusive der Adressen der Mieter/innen
Sind Grundstücke gemäss Art. 655 Abs. 4 ZGB (StWE) betroffen, so ist dem Gesuch eine vom Grundbuchamt erstellte Eigentümerliste beizulegen.

Bei Fragen oder Unklarheiten können Sie sich gerne an das Stadttammannamt Opfikon (Mail: betreibungsamt@opfikon.ch) oder Telefon 044 829 82 47 (Kontaktpersonen: D. Bozovic oder Y. Hostettler) wenden.

Gesetzliche Grundlagen (Auszug):

Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG) (vom 10. Mai 2010)

Amtlicher Befund

§ 143. ¹ Der Gemeindeammann nimmt auf Verlangen einen Befund über den tatsächlichen Zustand auf, soweit dieser ohne besondere Fachkenntnisse festgestellt werden kann. Die Zuständigkeit richtet sich nach Art. 13 ZPO.

² Der Gemeindeammann zieht die an der Sache Beteiligten wenn möglich zur Aufnahme des Befundes bei und wahrt ihr rechtliches Gehör gemäss Art. 53 ZPO. Er erstellt ein Protokoll gemäss Art. 182 ZPO.

Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO)

vom 19. Dezember 2008

Art. 13 Vorsorgliche Massnahmen. Soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, ist für die Anordnung vorsorglicher Massnahmen zwingend zuständig das Gericht am Ort, an dem:

- a. die Zuständigkeit für die Hauptsache gegeben ist; oder
- b. die Massnahme vollstreckt werden soll.

Art. 53 Rechtliches Gehör. Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör.

² Insbesondere können sie die Akten einsehen und Kopien anfertigen lassen, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

Art. 182 Protokoll. Über den Augenschein ist Protokoll zu führen. Es wird gegebenenfalls mit Plänen, Zeichnungen, fotografischen und andern technischen Mitteln ergänzt.

